



# *Sicher im Saarland*

Ein Magazin der  **UKS**  
Unfallkasse Saarland



**Jubiläum: 50 Jahre gesetzliche Schüler-Unfallversicherung**

---

**Corona als Versicherungsfall**

---

**Neuer Internetauftritt der UKS am Start**

---

**Neue UVV Bauarbeiten und Überfallprävention**

---

# Vorwort



## Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

vor 50 Jahren, am 1.4.1971, ist das Gesetz über die Unfallversicherung für Schüler/innen, Studierende und Kinder in Kindertagesstätten und Kindergärten in Kraft getreten.

Seitdem kümmern sich die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand um eine optimale Heilbehandlung sowie schulische, berufliche und soziale Rehabilitation dieses Personenkreises, falls diese in ihren Bildungseinrichtungen oder auf den Wegen dorthin einen Unfall erleiden.

In dieser Zeit hat sich hierbei ein großer sozialer Fortschritt auch dadurch entwickelt, dass wir seitdem auch für die Sicherheitserziehung und die Prävention in diesen Einrichtungen mit verantwortlich sind. Richtlinien für Bau und Ausrüstung von Kindergärten, Schulen und Hochschulen, Merkblätter und Schriften zur Prävention leisten einen wesentlichen Beitrag zum Sicherem Lernen in Deutschland.

Im Dezember 2020 hat die Vertreterversammlung der Unfallkasse Saarland zwei neue Unfallverhütungsvorschriften beschlossen, die inzwischen auch in Kraft getreten sind.

Die neue Vorschrift „Überfallprävention“ berücksichtigt den aktuellen Stand der Technik und der Arbeitsmedizin sowie die Erkenntnisse und Entwicklungen im Überfallgeschehen und der Arbeitswissenschaft in Kreditinstituten, Spielstätten sowie in Zahlstellen und Kassen der öffentlichen Verwaltung.

Die neue Vorschrift „Bauarbeiten“ fußt vor allem auf dem inzwischen enormen technischen Fortschritt der Baubranche und den daraus resultierenden Anforderungen an die neuen Strukturen.

Leider beeinträchtigt und beschäftigt die Corona Pandemie nach wie vor unser aller privates und berufliches

Leben und wirft auch in der gesetzlichen Unfallversicherung neue Fragen und Problemstellungen auf. Daher bieten wir Ihnen heute Informationen zu Corona als Versicherungsfall, zu pandemiebedingten Unterweisungen und Arbeitsschutzbedingungen und zum sicheren und gesunden Arbeiten im Home-Office an.

Lassen Sie sich hiervon inspirieren und zögern Sie nicht, sich mit uns in Verbindung zu setzen, wenn in ihrem Schul – oder Arbeitsalltag schwierige Fragen zu diesen Komplexen auftreten. Wir sind für Sie da!

Bleiben Sie bitte alle gesund und lassen Sie sich impfen, sobald Ihnen die Möglichkeit hierzu geboten wird.

Ihr

**Thomas Meiser**  
Geschäftsführer



# Sicher im Saarland

Ein Magazin der  **UKS**  
Unfallkasse Saarland

## Inhaltsverzeichnis

### Leistungen

- 4 50 Jahre gesetzliche Schülerunfallversicherung
- 8 Wann ist Ihr Kind versichert?
- 9 Corona als Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung?
- 11 Die Haftung des Unternehmens bei Verstößen gegen Arbeitsschutzvorschriften bei jugendlichen Arbeitnehmern

### Prävention

- 13 Unterweisungen unter den Bedingungen einer Pandemie
- 14 Arbeitsschutzbedingungen SARS-CoV-2
- 16 Sicher und gesund im Homeoffice
- 17 Neue Unfallverhütungsvorschrift und Regel zu Bauarbeiten
- 18 Neue Unfallverhütungsvorschrift „Überfallprävention“
- 20 Seminare bei der Unfallkasse Saarland
- 21 Neue Druckschriften

### Allgemeines / Aktuelles

- 22 Krisen halten uns den Spiegel vor
- 24 UKS gelingt Beitragsstabilisierung in der Pandemie
- 24 Sie fragen - wir antworten
- 26 UKS startet mit neuem Internetauftritt

#### Termine:

**Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung:**

01.06.2021, 10 Uhr (Hybridveranstaltung)

**Verleihung der Präventionsprämie:**

25.06.2021, 11 Uhr (Bürgerhaus Dudweiler)



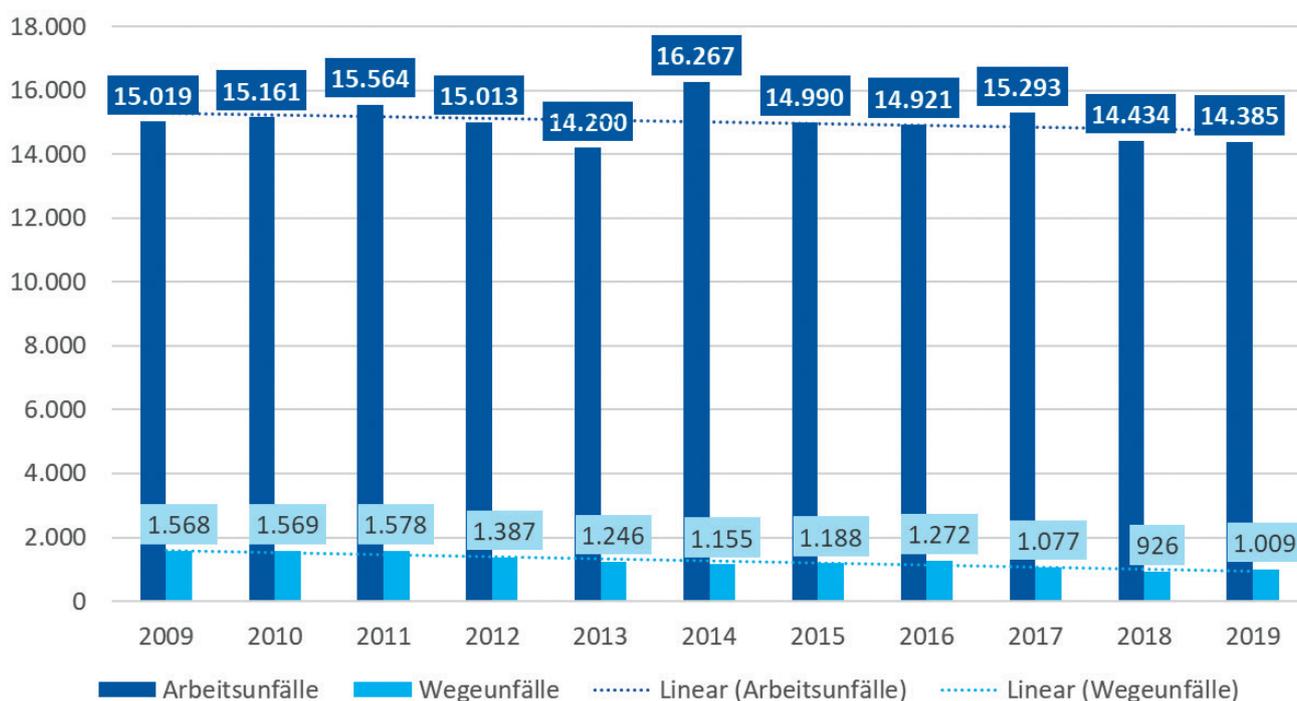
## Unfälle in der Schüler-Unfallversicherung

	2018	2019	Veränderungen in %	
Meldepflichtige Schulunfälle	1.162.901	1.176.664	+	1,18
je 1.000 Schüler	66,17	66,86	+	1,04
Meldepflichtige Schulwegunfälle	109.346	108.787	-	0,51
je 1.000 Schüler	6,22	6,18	-	0,66
<b>Meldepflichtige Unfälle insgesamt</b>	<b>1.272.247</b>	<b>1.285.451</b>	+	<b>1,04</b>

Neue Schulwegunfallrenten	603	576	-	4,48
je 1.000 Schüler	0,034	0,033	-	4,62
Neue Schulunfallrenten	210	224	+	6,67
je 1.000 Schüler	0,012	0,013	+	6,51
<b>Neue Renten insgesamt</b>	<b>813</b>	<b>800</b>	-	<b>1,60</b>

Tödliche Schulunfälle	10	5		x
Tödliche Schulwegunfälle	25	39	+	56,00
<b>Tödliche Unfälle insgesamt</b>	<b>35</b>	<b>44</b>	+	<b>25,71</b>

## Unfallentwicklung der Schüler-Unfallversicherung im Saarland



Neben der Rehabilitation und Entschädigung ist die wichtigste Aufgabe der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand die Sicherheitserziehung und Unfallverhütung. Richtlinien für Bau und Ausrüstungen von Kindergärten und Schulen, Merkblätter und Schriften zur Unfallverhütung leisten einen wesentlichen Beitrag zur sicheren Umgebung in Kindergarten, Schule und Hochschule.

In der DDR wurde übrigens mit Wirkung vom 01.07.1973 der Schulbesuch und die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an der Tageserziehung (z.B. in Horten) erstmals durch die „Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller und sportlicher Tätigkeiten“ durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt.

**Welche geschichtliche Entwicklung hat die Schülerunfallversicherung (Schülerinnen und Schüler, Studenten, Kinder in Kindergärten) seit 1971 genommen?**

Kinder a) während des Besuchs von Kindergärten b) in Tageseinrichtungen und c) in Tagespflege:

a) Ab dem 01.04.1971 war nur der Besuch von Kindergärten (von Kindern ab drei Jahren) versichert, nicht hingegen die Betreuung im Hort oder in Einrichtungen für Säuglinge oder Kleinkinder. Erwähnenswert ist, dass die Absiche-

rung des Personenkreises der Kinder in Kindergärten erst im Rahmen der Beratung des Gesetzentwurfes auf Vorschlag des Bundesrates Eingang in die parlamentarische Debatte fand. Die Einbeziehung in den Unfallversicherungsschutz erfolgte deshalb, weil es sich bei der Kindergartenstufe um die „erste Stufe“ im Bildungssystem handelt (vorschulische Erziehung).

b) Mit der Einführung des Sozialgesetzbuches 7 (SGB VII) ab 1997 wurde der Unfallversicherungsschutz auf alle Tageseinrichtungen (Krippen, Horte und Kindertagesstätten) mit landesrechtlicher Erlaubnis erstreckt. Die Erweiterung wurde damit begründet, dass sich die Funktion von Kindertageseinrichtungen seit Einführung des Gesetzes erheblich geändert hat. Aufgabe aller Tageseinrichtungen und nicht nur des Kindergartens sei die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes.

c) Mit Wirkung vom 01.10.2005 wurden durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zusätzlich Kinder in Tagespflegestellen in den Kreis der versicherten Personen der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen, die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt wurden. Hiermit erfolgte eine Gleichstellung mit den bereits versicherten Kindern in Tageseinrichtungen.



### Schülerinnen und Schüler

Der Besuch der allgemein- oder berufsbildenden Schulen steht ab 01.04.1971 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen beispielsweise die Grundschulen, Haupt-, Real- oder Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Fachober- und Sekundarschulen. Erwähnenswert ist, dass der Besuch von berufsbildenden Schulen bereits zuvor schon versichert war. Aus Gründen der Gleichbehandlung wurde der Versicherungsschutz auf den Bereich der allgemeinbildenden Schulen ausgeweitet.

Seit dem 01.01.1997 sind Schüler auch während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule selbst oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen versichert.

### Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen

Bis zur Einführung der Schülerunfallversicherung zum 01.04.1971 waren die Studierenden an Staatlichen Ingenieurschulen und Höheren Wirtschaftsschulen, die als Fachschulen anzusehen waren, nach altem Recht versichert.

Da im Zuge der gleichzeitig stattfindenden Hochschulreformen geplant war, diese Schultypen zu Fachhochschulen aufzuwerten, hätte die Fortgeltung des alten Rechts zur Folge gehabt, dass die Studierenden dieser Fachschulen ihren Versicherungsschutz verloren hätten.

Im Entwurf des Gesetzes über die Unfallversicherung von Schülern und Studenten vom 18.03.1971 war der Versicherungsschutz für Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen als neuer Tatbestand vorgesehen. Die Gesetzesbegründung hierfür lautete: „Über den Beschluss des Bundestages hinaus soll der Versicherungsschutz auch auf die Studierenden wissenschaftlicher Hochschulen ausgedehnt werden. Es wäre mit Rücksicht auf den Gleichheitssatz des Artikel 3 des Grundgesetzes nicht zu vertreten, wenn man den Studierenden wissenschaftlicher Hochschulen weiterhin den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung versagen würde“.

 **Michael Frohnhöfer**  
Leiter Abteilung Leistung

# Wann ist Ihr Kind versichert?



## In der Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

Versicherungsschutz besteht während des Besuchs sowie bei allen mit der Betreuung verbundenen Aktivitäten. Dies schließt auch die unmittelbaren Wege zum Ort der Betreuung und zurück ein.

Darüber informiert Sie die Broschüre „Sicher und gesund von klein auf – Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege“. Die Broschüre können Sie mit dem **Webcode: p012850** auf der Seite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de) bestellen.

## Versicherungsschutz besteht für Tätigkeiten im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule

Dies bedeutet, Ihr Kind ist zum Beispiel versichert, wenn es

- am Unterricht teilnimmt – einschließlich der Pausen,
- sonstige Schulveranstaltungen außerhalb der Schule besucht, wie z.B. Wanderungen, Ausflüge, Besichtigungen, Schul- und Sportfeste, Aufenthalt in Schullandheimen,
- an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen teilnimmt.

Ihr Kind ist außerdem versichert, wenn es Wege von und zu dem Ort, wo der Unterricht stattfindet oder andere schulische Veranstaltungen stattfinden, zurücklegt. Dies sind nur einige Beispiele. Informationen für Erziehungsberechtigte von Schulanfängerinnen und Schulanfängern liefert Ihnen die Broschüre „Schüler-Unfallversicherung“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), die Sie unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de) mit dem **Webcode: p012362** bestellen können. Die Broschüre will ihnen darüber hinaus auch einige Anregungen geben, was Sie selbst dazu beitragen können, Ihr Kind vor Unfällen und Gesundheitsgefahren zu schützen.



## Versicherungsschutz besteht in allen Situationen, die in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule fallen

Versichert sind zum Beispiel

- der Besuch von Vorlesungen, Seminaren und Übungen,
- der Besuch von Universitäts- und Hochschulbibliotheken
- die Teilnahme an Exkursionen ins In- und Ausland
- Teilnahme an Hochschulsport

Unter dem **Webcode: p012849** finden Sie die Broschüre „Sicher und gesund durchs Studium – Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Studierende.“

# Versicherungsfall Corona

## Corona als Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung?

Das SARS-CoV-2-Virus hat die Weltbevölkerung seit dem Frühjahr 2020 voll im Griff. Schulen und Kindertageseinrichtungen wurden weitgehend geschlossen, das gesellschaftliche Leben heruntergefahren, die Wirtschaft auf eine harte Bewährungsprobe gestellt und unser Gesundheitssystem steht vor unvorhergesehenen Aufgaben. Es vergeht kein Tag, an dem die Bevölkerung nicht mit medialen Nachrichten über dieses unheilvolle Virus konfrontiert wird. Leider erkranken täglich eine Vielzahl von Menschen in Deutschland an dem Virus und entwickeln eine COVID-19-Erkrankung. Diese Erkrankung kann sich in Form von leichten grippeähnlichen Symptomen äußern und sich sogar bis hin zum Tod entwickeln.

Gerade Menschen mit Vorerkrankungen bzw. Menschen in hohem Lebensalter in Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern sind besonders überproportional von schweren COVID-19-Infektionen betroffen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob auch Beschäftigte, die beispielsweise im Pflegebereich in Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern tätig sind oder Beschäftigte, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit SARS-CoV-2-infizierten Personen engen Kontakt haben, gesetzlich unfallversichert sind.

### COVID-19-Erkrankung als Berufskrankheit

Die für die gesetzliche Unfallversicherung maßgebende Berufskrankheitenverordnung (BKV) sieht mit der Berufskrankheit nach der Nr. 3101 der Anlage 1 zur BKV Versicherungsschutz für Personen vor, die infolge ihrer beruflichen Tätigkeit im Gesundheitsdienst (z.B. Krankenhäuser, Arztpraxen, Rettungsdienste, Pflegedienstleistungen), in der Wohlfahrtspflege (z.B. Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, und Familien- und Altenhilfe) oder in einem Laboratorium mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert werden und deshalb an COVID-19 erkranken. Gleiches gilt für Personengruppen, die bei ihrer versicherten Tätigkeit der Infektionsgefahr in einem ähnlichen Maße besonders ausgesetzt waren. Bei der Beantwortung der Frage, ob einzelne Personen durch ihre Tätigkeiten in anderen Bereichen in ähnlichem Maße einer Infektionsgefahr ausgesetzt sind kommt es auf die Art der Kontakte mit infizierten Personen an. Diese müssen bestimmungsgemäß mit unmittelbarem Körperkontakt (z.B. Tätigkeiten des Friseurhandwerks) oder mit gesichtsnahen Tätigkeiten (z.B. kosmetischen Behandlungen) verbunden sein.

Das Vorliegen einer Berufskrankheit setzt jedoch voraus, dass nach einer Infektion mindestens geringfügige klini-



sche Symptome (z.B. Fieber, Gliederschmerzen, Husten) auftreten. Dies bedeutet, dass Beschäftigte, die positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurden, aber keine Symptome aufweisen, keine Berufskrankheit erlitten haben, da keine Krankheit aufgetreten ist.

### COVID-19-Erkrankung als Arbeitsunfall

Erfolgt eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus infolge einer versicherten Tätigkeit, ohne dass die Voraussetzungen einer Berufskrankheit vorliegen, kann die Erkrankung einen Arbeitsunfall darstellen.

Dies setzt voraus, dass die Infektion auf die jeweilige versicherte Tätigkeit (Beschäftigung, (Hoch-)Schulbesuch, Ausübung bestimmter Ehrenämter – z.B. bei der Freiwilligen Feuerwehr -, Hilfeleistung bei Unglücksfällen) zurückzuführen ist. In diesem Rahmen muss ein intensiver Kontakt mit einer infektiösen Person („Indexperson“) nachweislich stattgefunden haben und spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Kontakt die Erkrankung mit entsprechenden Symptomen (z.B. Fieber, Gliederschmerzen, Husten) eingetreten bzw. der Nachweis der Ansteckung erfolgt sein. Zur Beurteilung spielt die Dauer und die Intensität mit einer Indexperson eine entscheidende Rolle. Nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 20.08.2020 liegt grundsätzlich ein besonders intensiver Kontakt mit einer Indexperson vor, wenn eine Kontaktdauer von wenigstens 15 Minuten bei einer räumlichen Entfernung von weniger als eineinhalb bis zwei Metern besteht. Im Einzelfall kann auch ein zeitlich kürzerer Kontakt ausreichen, wenn es sich um eine besonders intensive Begegnung gehandelt hat.

Sofern sich kein intensiver Kontakt zu einer Indexperson feststellen lässt, kann es im Einzelfall aber ausreichen, wenn es im unmittelbaren Tätigkeitsumfeld (z.B. innerhalb eines Betriebs oder Schule) der betroffenen Person nachweislich eine größere Anzahl von infektiösen Personen gegeben hat und konkrete, die Infektion begünstigende Bedingungen bei der versicherten Tätigkeit vorgelegen haben. Dabei spielen Aspekte wie Anzahl der nachweislich infektiösen Personen im engeren Tätigkeitsumfeld, Anzahl der üblichen Personenkontakte, geringe Infektionszahlen

außerhalb des versicherten Umfeldes, räumliche Gegebenheiten wie Belüftungssituation und Temperatur eine entscheidende Rolle.

Hat der Kontakt mit einer Indexperson auf dem Weg zur Arbeit oder auf dem Heimweg stattgefunden und ist in der Folge innerhalb von 14 Tagen eine COVID-19-Erkrankung mit entsprechenden Symptomen aufgetreten kann ebenfalls ein Arbeitsunfall vorliegen (z.B. bei Fahrgemeinschaften).

Um das Vorliegen eines Arbeitsunfalles bejahen zu können ist aber stets von Bedeutung, ob in dem maßgebenden Zeitpunkt Kontakt zu anderen Indexpersonen in nicht versicherten Lebensbereichen (z.B. Familie, Freizeit oder Urlaub) bestanden hat.

#### Fazit

Im Ergebnis ist in jedem Einzelfall eine Abwägung erforderlich, bei der alle Aspekte, die für oder gegen eine Verursachung der COVID-19-Erkrankung mit entsprechenden Krankheitssymptomen durch die versicherte Tätigkeit sprechen, zu berücksichtigen sind. Nur die Infektion ohne Krankheitserscheinungen, die infolge der versicherten Tätigkeit eingetreten ist, erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen eines Arbeitsunfalles bzw. einer Berufskrankheit nicht.

**Björn Grimm**  
Abteilung Leistung

# Arbeitsschutzvorschriften

## Die Haftung des Unternehmens bei Verstößen gegen Arbeitsschutzvorschriften bei jugendlichen Arbeitnehmern

Immer wieder kommt es für Versicherte der Unfallkasse Saarland im Rahmen ihrer Beschäftigung zu schweren Arbeitsunfällen, welche bei Einhaltung von geltenden Arbeitsschutzvorschriften aller Voraussicht nach hätten vermieden werden können. Die in unseren Zuständigkeitsbereich fallenden Unfälle können sich sowohl in unseren Mitgliedsbetrieben, als auch in Mitgliedsbetrieben anderer Unfallversicherungsträger, gewerblicher Berufsgenossenschaften, ereignen.

In den vergangenen Jahren war es im Bereich der Schülerunfallversicherung zu zwei folgeschweren Unfällen in Praktikumsbetrieben gekommen. Ein Praktikant erlitt bei seiner Tätigkeit eine schwere Handverletzung, ein weiterer schwere Wirbelsäulenverletzungen.

Zunächst ein paar Ausführungen zu den jeweiligen Unfällen. Im Falle des Praktikanten mit der schweren Handverletzung war ein Jugendlicher im Alter von gerade mal 14 Jahren in einer Schlosserei mit Arbeiten an einer (Metall)Biegemaschine beschäftigt. Zuvor erfolgte keine Einweisung in die genauen Funktionen der Biegemaschine, geschweige denn eine Sicherheitsbelehrung. Auch wurden keine Kontrollen während der Arbeiten durchgeführt. Bei dieser Beschäftigung kam der Versicherte mit seiner linken Hand zwischen die Walzen der Biegemaschine, wodurch er die schwere Handverletzung erlitt.

Bei der unfallursächlichen Tätigkeit handelte es sich um eine gefährliche Arbeit im Sinne des § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), die der Praktikant nicht hätte ausüben dürfen, da das Bedienen einer solchen Maschine durch Jugendliche gemäß vorgenannter Vorschrift verboten ist. Auch verstieß der Unternehmer gegen seine Aufklärungs- und Überwachungspflichten, was letztendlich zu dem schweren Unfall beitrug.

Im Falle des Praktikanten mit den schweren Wirbelsäulenverletzungen war der 15-jährige Praktikant mit gefährlichen Arbeiten im Dachbereich eines Schuppens in der Höhe von über 2 m beauftragt worden (Abkratzen der Dachpappe und Reinigen der Dachrinne), welche keine dem Praktikumszweck dienliche Tätigkeit darstellte. Tätigkeiten in dieser Höhe ohne Sicherheitsmaßnahmen sind Jugendlichen nicht erlaubt, denn solche Arbeiten stellen für diese eine gefährliche Tätigkeit mit Absturzgefahr dar. Der Praktikant wurde des Weiteren nicht beaufsichtigt, der verantwortliche Betriebsleiter ließ den Praktikanten bei den Arbeiten allein. Zudem wurden dem Praktikanten für die Tätigkeiten keine persönlichen Schutzausrüstungen (wie z. B. Sicherheitsschuhe bzw. Schutzkleidung) zur Verfügung gestellt.

Nach einer Meldung eines (schweren) Unfalles mit höheren Aufwendungen durch unser Computersystem erfolgt generell zunächst eine grobe Prüfung durch die Regressabteilung, ob am Zustandekommen des Unfalles ein Drittverschulden in Betracht kommt. Ist dies der Fall, wird der Fall zur Prüfung an die Präventionsabteilung unseres Hauses mit entsprechender Fragestellung weitergeleitet. Zur Prüfung von fraglichen Verstößen gegen Arbeitsschutzvorschriften werden zeitgleich Ermittlungen durch die Regressabteilung hinsichtlich eventueller Ermittlungen seitens der Polizei oder aber auch des Gewerbeaufsichtsamtes eingeleitet. Die Ermittlungen vor Ort, zeitnah zum Unfallgeschehen, sind für die ermittelnden Kolleginnen/Kollegen der Präventionsabteilung sehr hilfreich oder gar wichtig. Denn durch die zuvor angeführten



Stellen, werden oftmals am Unfalltag bzw. im unmittelbaren Anschluss an einen schweren Unfall Bilder der Unfallstelle gefertigt sowie Zeugen zum Unfallhergang befragt.

Bei erwachsenen Personen erfolgen lediglich Prüfungen, ob Arbeitsschutzvorschriften verletzt wurden sowie Verstöße gegen DGUV Vorschriften in Verbindung mit Unfallverhütungsvorschriften vorliegen. Bei jugendlichen Versicherten sind hingegen zur sicherheitstechnischen Bewertung die besonderen Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit den staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzbestimmungen heranzuziehen.

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) geben die grundsätzlichen Forderungen zur Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei der Durchführung von Arbeiten vor. Bei der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen sind zusätzlich die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten, die zum Teil weitergehende Forderungen enthalten.

Bei der Gestaltung der Arbeiten hat der Unternehmer sicherheitstechnische, organisatorische und persönliche (z. B. persönliche Schutzausrüstung) Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefährdungen am Arbeitsplatz nicht wirksam werden zu lassen.

Aufgrund diverser Verstöße in den oben aufgeführten Unfällen wurden Regressansprüche gegenüber den Betriebshaftpflichtversicherungen der Unternehmen bzw. der Betriebsinhaber geltend gemacht und auch durchgesetzt.

**Bernd Pirrung**  
*Abteilung Regress*

# Unterweisungen unter den Bedingungen einer Pandemie

Unterweisungen im Arbeitsschutz sind Instrumente der betrieblichen Prävention zu der Unternehmerinnen und Unternehmer nach DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ verpflichtet sind. Um sicher arbeiten zu können, müssen die Versicherten die am Arbeitsplatz auftretenden Gefahren kennen und die Sicherheitsmaßnahmen beachten. Diese Gefahren umfassen nicht nur die klassischen Unfallgefahren, sondern alle Aspekte von Sicherheit und Gesundheit im Unternehmen. Dies gilt insbesondere während der aktuellen Pandemie, wo das persönliche Verhalten jedes Einzelnen zum Erfolg der Schutzmaßnahmen beiträgt. Daher sind die allgemeinen Anforderungen an Unterweisungen pandemiebedingt zu keiner Zeit aufgehoben oder eingeschränkt worden, sie gelten unverändert und wurden sogar um notwendige Hygienemaßnahmen ergänzt.

Überall dort wo durch die Pandemie neue Gefährdungen auftreten, muss die Gefährdungsbeurteilung angepasst werden und neue Schutzmaßnahmen zum Infektionsschutz implementiert werden. Bei der Ausarbeitung der Gefährdungsbeurteilung können Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen und Betriebsärzte den Unternehmer zielgenau unterstützen. Es hat sich bewährt, die in vielen Unternehmen zwischenzeitlich eingeführten, Krisenstäbe in diesen Prozess zu integrieren. Aus den auf diese Weise gewonnen Erkenntnissen und Maßnahmen resultieren Unterweisungen. Auch bei diesen Unterweisungen können die obengenannten Akteure den Unternehmer unterstützen.

Die eigentliche Durchführung von Unterweisungen während der Pandemie stellt die Unternehmen vor große Herausforderungen. Mit der Einhaltung von Abstands- und Hygienemaßnahmen geht häufig eine Reduzierung der Teilnehmerzahl der jeweiligen Unterweisung einher. Dies hat wiederum eine Akkumulation von Unterweisungen zur Folge. Solche Herausforderungen führen nicht selten zu der Idee, dass ein Aushang am schwarzen Brett oder die Verteilung einer entsprechenden Broschüre ausreicht, um der Unterweisungspflicht zu genügen. Die reine Vorlage von Unterlagen zum Selbststudium reicht jedoch für eine erfolgreiche und rechtskonforme Unterweisung nicht aus. Da auf diesem Weg keine Rückfragen oder Verständnisprüfungen möglich sind.

Hier können digitale Formen der Unterweisung Abhilfe schaffen. Durch digitale Unterweisungen in Form von Unterweisungssoftware, Videos oder Unterweisungen per Webkonferenz können eine Vielzahl von Versicherten mit überschaubarem Aufwand unterwiesen werden. Dabei müssen die Regelungen und Schutzmaßnahmen so verständlich kommuniziert werden, dass sie von allen ver-

standen sowie verlässlich angewendet werden können. Den Versicherten muss aber auch hier die Möglichkeit von Rückfragen zur Verfügung stehen und die unterweisende Person muss prüfen, ob die Information und Anweisungen verstanden wurden. Letzteres kann beispielsweise über Rückfragen geschehen.

Alle Unterweisungen müssen dokumentiert werden, dies gilt auch für digitale Unterweisungen. Dabei sind neben den Themen, das Datum und die Namen der Teilnehmenden festzuhalten. Bei Distanzveranstaltungen bestätigt die unterweisende Person die Teilnahme der Kolleginnen und Kollegen.



Elektronische Unterweisungen mittels einer Unterweisungssoftware beinhalten meist am Ende jeder Lerneinheit Verständnisfragen und erstellen bei erfolgreicher Beantwortung der Fragen entsprechende Teilnahmezertifikate. Diese müssen, sofern die Teilnahme anderweitig in der Software dokumentiert ist, nicht ausgedruckt und aufbewahrt werden.

Bereits jetzt ist abzusehen, dass die Digitalisierung unabhängig vom Pandemiegeschehen eine zunehmende Rolle in der Gesellschaft einnehmen wird. Diese Entwicklung wird auch Auswirkungen auf die Organisation von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit haben. Digitale Unterweisungen sind nur eine Facette dieser Entwicklung, aber sie zeigt bereits jetzt, welche Potentiale und Chancen sich für die betriebliche Prävention ergeben können.

**Dirk Flesch**  
Abteilung Prävention

# Arbeitsschutzbestimmungen SARS-CoV-2

Arbeitsschutzkontrollgesetz, Arbeitsschutzstandard,  
Arbeitsschutzverordnung, Arbeitsschutzregel



Als Bürgerin oder Bürger fällt es schon schwer bei all den Änderungen und Aktualisierungen der Bund-Länder-Beschlüsse sowie der jeweiligen Landesverordnungen den Überblick zu behalten. Bei den Regelungen im Arbeitsschutz verhält es sich ähnlich. Sie sind eng verflochten mit den staatlichen Vorgaben zum infektiologischen Bevölkerungsschutz und unterliegen folgerichtig zurzeit dem gleichen Anpassungstempo an den jeweiligen epidemiologischen Erkenntnisstand. Wie neuere Entwicklungen im Bereich der Testungen und Impfungen in das Regelwerk einbezogen werden könnten, ist noch Gegenstand fachlicher Diskussionen. Darüber hinaus lösten insbesondere die Vorkommnisse in der Fleischwirtschaft grundlegende Diskussionen über bestehende Arbeitsschutzbestimmungen aus, die jetzt auch zu grundsätzlichen gesetzlichen Änderungen im bestehenden Arbeitsschutzrecht geführt haben.

## **Arbeitsschutzkontrollgesetz**

Das Arbeitsschutzkontrollgesetz, Gesetz zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz, vom 22.12.2020 nimmt als Artikelgesetz in mehreren Gesetzen Veränderungen vor. Ausgehend von einer Mindestbesichtigungsquote über neue Anforderungen an Gemeinschaftsunterkünfte und verschärfte Dokumentationsverpflichtungen bei gleichzei-

tigem Tätigwerden mehrerer Arbeitgeber bis hin zu drastischen Erhöhungen von Bußgeldern bei Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz lassen die Absicht des Gesetzgebers erkennen, das geforderte Arbeitsschutzniveau bei einer gleichzeitig engmaschigeren Überwachung weiterhin zu erhöhen. Ein Großteil der neuen Bestimmungen richtet sich ganz spezifisch an die Fleischindustrie, aber viele grundlegende Bestimmungen gelten ebenso für alle Branchen sowie für Einrichtungen des Öffentlichen Dienstes.

## **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard**

Der gemeinsam vom BMAS und der DGUV ausgerufene SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom 16.04.2020 war die erste rechtliche Vorgabe zur Festlegung von Arbeitsschutzmaßnahmen zur Eindämmung der Pandemie im Arbeitsleben. In der Folge kamen mit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sowie der entsprechenden Arbeitsschutzverordnung zwei weitere Regelungen hinzu, die die konkreten Schutzmaßnahmen des Standards in aktualisierter Form konkretisierten. Damit konnte der neue Standard vom 22.02.2021 jetzt in einer reduzierten Fassung aktualisiert werden, die die grundsätzliche Konzeption zeitlich befristeter Arbeitsschutzmaßnahmen für einen wirksamen und effizienten betrieblichen Infektionsschutz

enthält. Neben der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Ergriffung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen wird auch auf die Verpflichtung der Beschäftigten zur Mitwirkung bei der Umsetzung und Einhaltung der verhaltensbezogenen Maßnahmen hingewiesen. Die Gefährdungsbeurteilung als zentrales Gestaltungselement zur effektiven und systematischen Festlegung der Schutzmaßnahmen wird besonders hervorgehoben. Zur Konkretisierung der betrieblichen Maßnahmen werden die Vorgaben in der Arbeitsschutzregel sowie in den Branchenstandards der Unfallversicherungsträger als Hilfestellungen empfohlen.

### **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)**

Mit Datum vom 11.03.2021 wurde die erst am 21.01.2021 beschlossene SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung der neuen pandemischen Entwicklung angepasst und bis zum 30.04.2021 befristet verlängert. Die Kernanliegen dieser Verordnung sind die betriebsbedingte Kontaktvermeidung bzw. –reduzierung sowie das Zurverfügungstellen und die Trageverpflichtung von geeignetem Mund-Nasen-Schutz. Der Verordnungscharakter demonstriert die hohe rechtliche Verbindlichkeit dieser Vorgaben.

Eine ganz wesentliche Forderung ist die Verpflichtung zum Angebot von Homeoffice, sofern keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Dies bietet sich insbesondere bei Büroarbeiten und vergleichbaren Tätigkeiten an. Die Beschäftigten sind nicht verpflichtet, Homeoffice zu nutzen.

Für Beschäftigte, die nicht im Homeoffice arbeiten können, haben die Arbeitgeber durch geeignete Maßnahmen einen gleichwertigen Schutz sicherzustellen. Dies betrifft vornehmlich organisatorische Maßnahmen, wobei betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen auf das absolute Minimum zu reduzieren sind. Die Verordnung legt für Räume bei unvermeidbarer Mehrfachbenutzung eine Mindestfläche von 10 m<sup>2</sup> für jede im Raum befindliche Person fest. In der neuen Fassung wurde zur Klarstellung die Anwendung der geforderten Schutzmaßnahmen explizit auch auf die Pausenräume erweitert. In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sollen möglichst kleine Arbeitsgruppen gebildet und wenn möglich zeitversetzt gearbeitet werden.

Wenn die Maßnahmen zur betrieblichen Kontaktreduzierung nicht durchgängig eingehalten werden können, müssen Arbeitgeber zumindest medizinische Gesichtsmasken (OP Masken) zur Verfügung stellen und diese müssen auch von den Beschäftigten getragen werden. Hierbei ist auf die Einhaltung notwendiger Erholungsdauern je nach Tragedauer und Arbeitsschwere zu achten. Des Weiteren ist den Beschäftigten beim Tragen von Atemschutzmasken arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten.

In der aktualisierten Verordnung wurde eine Passage zur Erstellung eines Hygienekonzepts auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung neu hinzugefügt. Hierbei wird analog zum Arbeitsschutzstandard auf die Vorgaben der Arbeitsschutzregel sowie auf die Hilfestellungen in den branchenspezifischen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger verwiesen.

### **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel**

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2. In unserem Magazin Sicher im Saarland Ausgabe 30 vom November 2020 wurden bereits die wesentlichen Inhalte dargestellt. Die Regel stellt Maßnahmen für alle Bereiche des Wirtschaftslebens vor, mit denen das Infektionsrisiko für Beschäftigte gesenkt und auf niedrigem Niveau gehalten werden kann. Mit der neuen Fassung vom 22.02.2021 wurde diese Regel in einigen Punkten konkretisiert und klarstellende redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Insbesondere die Ausführungen zur Lüftung sind deutlich erweitert worden. Vor allem wird darauf verwiesen, dass man bei Einhaltung des Kohlendioxid-Richtwerts von 1000 ppm in der Raumluft auch von einer akzeptablen Luftqualität in Hinblick auf eine mögliche SARS-CoV-2-Aerosolbelastung ausgehen darf. Auch im Winter sollte die Lüftungsdauer, am besten Stoßlüftung in Form der Querverlüftung, von mindestens drei Minuten nicht unterschritten werden. Unter Normalbedingungen sollte in Büroräumen eine stundenweise Lüftung und in Besprechungsräumen Lüftung im 20-Minutenrhythmus ausreichend sein. Zu raumluftechnischen Anlagen und der Verwendung von Sekundärluftgeräten wie z.B. Ventilatoren und Luftreinigern werden weitergehende Aussagen getroffen, die für einen ausreichend sicheren Betrieb zu beachten sind.

In Bezug auf Abtrennungen zwischen Personen gibt die Regel konkrete Vorgaben über Höhen und Breiten ihrer Ausführung. Zur Benutzung von Gesichtsschutzschilden sowie Klargesichtsmasken wird klargestellt, dass sie kein Ersatz für Mund-Nase-Bedeckungen sind.

### **Fazit**

Mittlerweile existiert ein konsistentes, aufeinander abgestimmtes Regelwerk, das den betrieblichen Arbeitsschutz im Hinblick auf die SARS-CoV-2-Gefährdung nach dem Stand der Technik sicherstellen sollte. Erkenntnisse aus dem Bereich der viel diskutierten Testungen und Impfungen sind nach bisherigem Kenntnisstand noch nicht so weit gediehen, dass sie schon im Regelwerk Berücksichtigung gefunden hätten.

 **Dr. Christof Salm**  
Abteilung Prävention

# Sicher und gesund im Homeoffice

Das Arbeiten im Homeoffice, als Telearbeitsplatz oder als mobiles Arbeiten, ist nicht nur in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie ein bestimmendes Thema.

Sicherlich ist das heimische Büro mit Schreibtisch und Bürostuhl der beste Platz zum Arbeiten. Aber nicht überall ist ein separates Büro vorhanden und beispielsweise muss der Küchentisch als Lösung herhalten. Wenn die ergonomischen Büromöbel nicht so vorhanden sind wie sie zumeist in den Büros in den Unternehmen zu finden sind, ist es besonders wichtig, gewisse Punkte in Bezug auf das Einrichten des Arbeitsplatzes, die Gestaltung der Arbeit, Pausengestaltung, ausreichend Bewegung und definierte Arbeitszeiten zu beachten. Auch der Austausch, die Kommunikation von Führungskräften und Beschäftigten verändert sich.

## Arbeitsformen des Homeoffice – Telearbeit und mobile Arbeit

Bei einem Telearbeitsplatz handelt es sich um einen fest eingerichteten Bildschirmarbeitsplatz im privaten oder häuslichen Umfeld des Beschäftigten. Der Arbeitgeber ist für die Einrichtung des Arbeitsplatzes verantwortlich. Der Telearbeitsplatz unterliegt der Arbeitsstättenverordnung.

Beim mobilen Arbeiten ermöglicht der Arbeitgeber dem Beschäftigten, nach vorheriger Absprache, zeitweilig von zu Hause oder von unterwegs zu arbeiten. Mobiles Arbeiten unterliegt den Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes und des Arbeitszeitgesetzes, nicht aber der Arbeitsstättenverordnung.

## Gestaltungsempfehlungen für die Arbeit im Homeoffice – Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Wie die Bedingungen im Homeoffice bestmöglich gestaltet werden können, zeigt der „Check-up Homeoffice“ des Instituts für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IAG) auf einen Blick. Eine Kurzfassung auch eine Langversion finden Sie unter [www.dguv.de/publikationen](http://www.dguv.de/publikationen).

### Folgende Tipps zur Gestaltung einer gesunden Arbeitsumgebung sind nützlich:

- Der Sehabstand zwischen Augen und Bildschirm sollte 50 bis 70 Zentimeter betragen. Der Blick zum Bildschirm ist leicht nach unten gerichtet. Neigen Sie den Monitor so weit nach hinten, dass Ihr Blick senkrecht darauf trifft. Die Zeichendarstellung sollte schwarz auf hellem Hintergrund sein.
- Nutzen Sie eine separate Tastatur, Maus und wenn vorhanden auch einen separaten Bildschirm für das Arbeiten am Notebook. Der Abstand der Tastatur zur Tischkante beträgt 10-15 cm. Die Maus sollte in entspannter Körper- und Armhaltung bedienbar sein.
- Stellen Sie Ihren Bildschirm so auf, dass Reflexionen und Blendungen vermieden werden. Das Tageslicht kommt am besten von der Seite.
- Tisch und Schreibtischstuhl sollten auf Ihre Körpermaße eingestellt werden. Achten Sie auf einen ergonomischen Stuhl, den Sie nach Funktion und Komfort aussuchen. Die Rückenlehne sollte in allen Sitzpositionen unterstützen, Armlehnen sollten Tischniveau haben.
- Ändern Sie öfter mal Ihre Haltung und machen Sie kleine Bewegungen und Bewegungspausen.
- Schaffen Sie eine angenehme Arbeitsatmosphäre. Trennen Sie Arbeits- und Wohnbereich. Wichtig ist auch eine Tagesstruktur. Feste Strukturen und Routinen sind elementar. Beseitigen Sie Stolperfallen. Sorgen Sie für frische Luft und einen ausreichend hellen Arbeitsplatz. Achten Sie auf eine angenehme Temperatur und vermeiden Sie störende Zugluft.
- Die regelmäßige Kommunikation mit Vorgesetzten, Kollegen und Kolleginnen ist wichtig. Häufigere Teammeetings und Updates mit den Kollegen und Kolleginnen sind hier bedeutsam.

### Tipps für Bewegungspausen und Pausengestaltung

Auch im Homeoffice kommt der Pausengestaltung eine große Bedeutung zu. Ein Ausgleich bei der Arbeit ist ein wichtiger Baustein. Die Kampagne **kommmit**mensch bietet ein Plakat mit Übungen für den Rücken, die sowohl im Sitzen als auch im Stehen ausgeführt werden können. Im Internet findet man auch viele unterschiedliche Tipps und Übungen, wie man die bewegte Pause gestalten kann.

Neben Mobilisierungs-, Dehn- und Kräftigungsübungen wie beispielsweise auf dem Plakat der **kommmit**mensch-Kampagne, lesen Sie im Folgenden noch ein paar Ideen zur Pausengestaltung. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die Abteilung Prävention.

**Bianca Dincher**

Abteilung Prävention

- Meditation
- Mandalas malen
- Igelballmassage
- Kaffee oder Tee genießen
- frische Luft einatmen
- Gedanken schweifen lassen
- Musik hören
- progressive Muskelentspannung
- Lächeln und Grimassen schneiden
- mit Vitaminen stärken
- Wasser trinken
- Schwätzchen halten
- Augen rollen im Kreis
- Power Nap
- mit den Augen bewusst nach oben, unten, rechts und links schauen

## Neue Unfallverhütungsvorschrift Regel zu Bauarbeiten

Die bisher im Geltungsbereich der Unfallkasse Saarland gültige DGUV Vorschrift 39 „Bauarbeiten“ wird durch eine Neufassung ersetzt und trägt zukünftig die Bezeichnung Vorschrift 38. Sie wurde am 1. April 2021 in Kraft gesetzt. Die Erstfassung dieser Unfallverhütungsvorschrift stammt aus dem Jahr 1976. Über die Jahre ihres Bestehens wurde sie zwar mehrmals überarbeitet, jedoch wurde mit dem technischen Fortschritt der Baubranche und den daraus resultierenden Anforderungen eine komplette Überarbeitung notwendig. Die Änderungen im staatlichen Regelwerk fanden in der bisherigen Schrift ebenfalls keine Berücksichtigung.

Die Unfallverhütungsvorschrift wurde neu strukturiert, inhaltlich grundlegend überarbeitet und an das aktuelle staatliche Vorschriften- und Regelwerk angepasst. So konnte die Unfallverhütungsvorschrift von derzeit 73 Paragraphen auf nun 13 redu-

ziert werden. Entsprechend der Gefährdung und dem Unfallgeschehen auf Baustellen sind die erhaltenen Paragraphen überwiegend bußgeldbewehrt. Sie beinhaltet Regelungen zu Leitung und Aufsicht, Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz, baustellenspezifische Vorgaben für Verkehrswege, Arbeitsplätze und Arbeitsverfahren sowie für selbstfahrende Arbeitsmittel.

Ergänzend zur neuen DGUV Vorschrift 38 wurde auch die neue Regel 101-038 „Bauarbeiten“ von der DGUV veröffentlicht. Man findet hier nützliche Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen und Absätzen der Unfallverhütungsvorschrift. Es werden konkrete Präventionsmaßnahmen benannt und praxisnahe Hilfestellungen zum Erfüllen der Schutzziele gegeben.

**Holger Metzger**

Abteilung Prävention



# „ÜBERFALLPRÄVENTION“

Die neue Unfallverhütungsvorschrift

Nicht nur ein „Fall“ für Sparkassen: Überfälle kann es überall geben



Raubüberfälle in Kreditinstituten, Spielstätten, Wettbüros, dem Einzelhandel und in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Verwaltung gehören leider immer noch nicht der Vergangenheit an.

Für die Beschäftigten bedeuten solche Überfälle ein erhebliches Risiko einen schweren oder sogar tödlichen Arbeitsunfall zu erleiden. Aber auch ohne körperliche Verletzung ist ein Überfall immer mit psychischen Belastungen verbunden, die zu einer Behandlungsbedürftigen Erkrankung führen können oder zur dauerhaften Arbeitsunfähigkeit.

Um dieser erheblichen Gefahr präventiv entgegenzutreten gab es bisher zwei Unfallverhütungsvorschriften: die UVV „Kassen“ und die UVV „Spielhallen, Spielcasinos und Automatenhäle von Spielbanken“. Sie machten Vorgaben zur Sicherung der Bargeldbestände, um die Anreize für

einen Überfall zu senken und über diesen „Umweg“ auch die Sicherheit der Beschäftigten zu verbessern. Die seit Bestehen der UVV „Kassen“ sinkenden Überfallzahlen im Bereich der Kreditinstitute untermauern den Erfolg dieses Konzeptes.

Die beiden UVVen konnten jedoch - aufgrund ihres Alters - nicht mehr den Stand der Technik in diesen Branchen abbilden. Im Rahmen der Straffung des autonomen Rechts der Unfallversicherungsträger wurden diese beiden Vorschriften nun aktuell zu einer einzigen Unfallverhütungsvorschrift zusammengeführt: der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“. Durch die Überarbeitung konnte sie dem Stand der Technik und der Arbeitsmedizin angepasst und aktuelle Erkenntnisse und Entwicklungen im Überfallgeschehen und der Arbeitswissenschaft berücksichtigt werden.

Die wichtigste Änderung ist jedoch, dass der Geltungsbe-  
reich um zusätzliche Branchen erweitert wurde, die von  
Überfällen betroffen sein können. Die neuen Regelungen  
gelten daher zukünftig auch für alle weiteren Kassen, die  
Bargeld auszahlen, wie z. B. im Einzelhandel, in Tankstel-  
len oder auch in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen  
Verwaltung. Auch der Umgang mit Wertsachen ist nun ent-  
halten.

Die Einbeziehung dieser zusätzlichen Bereiche führt zu  
einer einheitlichen Definition des Grenzrisikos für Überfä-  
lle und der daraus abzuleitenden Maßnahmen der Unter-  
nehmer. Zudem dient dies dem Aufbau eines einheitlichen  
Schutzniveaus für von Überfall bedrohte Personengrup-  
pen, wenn in allen Betrieben die Anreizreduzierung auf  
vergleichbare Art und Weise erfolgt.

Während die alte UVV „Kassen“ sich vornehmlich mit bau-  
lichen Sicherheitskonzepten beschäftigte, setzt die neue  
„Überfallprävention“ stattdessen auf die Abbildung von  
Arbeitsprozessen und die Beschreibung von Schutzzielen.

Die moderne, schlanke Vorschrift wird durch vier neue  
DGUV Regeln, die speziell auf den jeweiligen Geltungsbe-  
reich angepasst wurden, konkretisiert:

- DGUV Regel 115-003  
„Überfallprävention in Kreditinstituten“
- DGUV Regel 115-004  
„Überfallprävention in Spielstätten“
- DGUV Regel 115-005 „Überfallprävention in Kassen  
und Zahlstellen der öffentlichen Hand“
- DGUV Regel 108-010  
„Überfallprävention in Verkaufsstellen“

Diese Schriften bieten dem Unternehmer auch konkrete  
Hilfestellung bei der Erstellung seiner Gefährdungsbeur-  
teilung.

### **Die DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ ist bei der Unfallkasse Saarland zum 1. April 2021 in Kraft getreten.**

Für Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand gilt in  
einigen Paragraphen eine Übergangsfrist von zwei Jahren.

Da der Bereich der Kassen und Zahlstellen der öffentlichen  
Hand hier erstmals behandelt wird, bietet die Unfallkasse  
Saarland für ihre Mitgliedsbetriebe vom 5. bis 6. Oktober  
2021 ein zweitägiges Seminar zum Thema an.

 **Yvonne Wagner**  
Abteilung Prävention  
Quelle: DGUV

# Seminare bei der Unfallkasse Saarland

Anfang des Jahres haben wir Ihnen die Seminarbroschüre für das laufende Jahr zukommen lassen. Sie können die Broschüre mit unserem Seminarprogramm auch auf unserer Internetseite ([www.uks.de](http://www.uks.de)) herunterladen bzw. einsehen.

Darüber hinaus können Sie unser gesamtes Seminarangebot auch unmittelbar auf unserer Internetseite einsehen und sich dort direkt online anmelden. Sie können die Anmeldung sowohl für sich selbst, als auch für MitarbeiterInnen sowie Kolleginnen und Kollegen vornehmen. Um Ihnen die internen Planungen in Ihrem Unternehmen zu erleichtern, können Sie ab der Veröffentlichung unseres Seminarprogramms für alle Veranstaltungen im laufenden Jahr anmelden.

Wir freuen uns, Ihnen hier einen Überblick über die Veranstaltungen im zweiten Halbjahr 2021 geben zu können.

Es sind in allen Seminaren noch Plätze frei. Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung.

■ **Susanne Blecher**  
Abteilung Prävention

Datum	Seminar
05.07.2021 - 06.07.2021	Konfliktmoderation im Arbeitsschutz als Führungsaufgabe
06.07.2021 - 07.07.2021	Gesprächsführung für Sicherheitsbeauftragte
08.07.2021 - 09.07.2021	Als Sicherheitsfachkraft professionell und wirksam kommunizieren
06.07.2021 - 07.09.2021	Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht
07.09.2021 - 08.09.2021	Ausbildung zur/zum Sicherheitsbeauftragten Teil 1
08.09.2021 - 09.09.2021	Unfallverhütung und Sicherheitserziehung in Kindertageseinrichtungen für Leitungen
09.09.2021 - 10.09.2021	Ausbildung zur/zum Sicherheitsbeauftragten Teil 2 – Technik
20.09.2021	Sicherheit in der Schule für Schulhausmeister
21.09.2021	Ausbildung zur/zum Sicherheitsbeauftragten Teil 1
22.09.2021	Ausbildung zur/zum Sicherheitsbeauftragten Teil 1
23.09.2021	Sichere und gesunde Büroarbeitsplätze
04.10.2021 - 05.10.2021	Ausbildung zur/zum Sicherheitsbeauftragten Teil 2 - Gesundheitsdienst
05.10.2021 - 06.10.2021	Neue DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand
06.10.2021 - 07.10.2021	Erfahrungsaustausch Betriebliches Gesundheitsmanagement
07.10.2021 - 08.10.2021	Ausbildung zur/zum Sicherheitsbeauftragten Teil 1
08.11.2021 - 09.11.2021	Ausbildung zur/zum Sicherheitsbeauftragten Teil 2 – Verwaltung
09.11.2021 - 10.11.2021	Unterweisung
10.11.2021 - 11.11.2021	Führungsverantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz
11.11.2021 - 12.11.2021	Sicheres und gesundes Arbeiten im Betrieb für Personal- und Betriebsräte

# Neue Druckschriften

## Neuerscheinungen und aktualisierte Fassungen



DGUV-Information  
**Seilgärten in Kindertageseinrichtungen und Schulen**  
 202-072  
 aktualisierte Fassung  
 September 2020



**NEU!**  
 DGUV-Vorschrift  
**Unfallverhütungsvorschrift**  
**Bauarbeiten**  
 V 38  
 01.04.2021



**NEU!**  
 DGUV-Information  
**Leitfaden Psychosoziale**  
**Notfallversorgung für**  
**Einsatzkräfte**  
 205-038  
 November 2020



**NEU!**  
 DGUV-Regel  
**Regel Bauarbeiten**  
 101-038  
 Oktober 2020



DGUV-Information  
**Klassifizierung und Auswahl**  
**von Atemschutzgeräten**  
 212-190  
 aktualisierte Fassung  
 November 2020



DGUV-Information  
**Betrieblicher Brandschutz**  
**in der Praxis**  
 205-001  
 aktualisierte Fassung  
 Dezember 2020



DGUV-Information  
**Der tote Winkel - Gefahr**  
**erkannt, Gefahr gebannt**  
 202-020  
 aktualisierte Fassung  
 Oktober 2020



DGUV-Information  
**Bewegen von Menschen im**  
**Gesundheitsdienst und in der**  
**Wohlfahrtspflege – Prävention**  
**von Muskel- und Skelett-**  
**Erkrankungen**  
 207-010  
 aktualisierte Fassung  
 Dezember 2020

# Krisen halten uns den Spiegel vor

Haben nicht viele von uns vor der Corona Zeit beklagt, wie wir uns verheizen? „Mehr Zeit für sich“ und „weniger Stress“ waren Jahr für Jahr die wichtigsten Neujahrswünsche von uns Deutschen. Sehenden Auges haben wir allerdings weitergemacht, von früh bis spät oft selbst erschaffene Pflichten zu erfüllen. Durchaus mit Freude und Erfolg. Doch Hobbies, Freunde, Ausruhen, Selbstfürsorge wurden zu oft auf ein imaginäres „später“ verschoben.



**Kennen Sie vielleicht auch Aktionismus, sich ablenken von dem, was ist; die eigenen Gefühle verdrängen; mehr desselben zu tun, auch wenn das nichts bringt?**

Das war schon immer so. Bekommt jedoch im Augenblick noch größeres Gewicht. Denn vieles können wir gerade noch weniger als sonst beeinflussen, z.B. welche Entscheidungen die Regierung oder unser Arbeitgeber treffen, wie das Virus sich in Deutschland verhalten wird oder wie unsere Familien, Kollegen, Freunde klarkommen. Etwas nicht zu wissen und nicht beeinflussen zu können, führt schnell in ein Gefühl der Hilflosigkeit oder des Ausgeliefertseins. Dies ist nicht nur nicht angenehm, sondern löst negativen Stress aus. Dieser wiederum lässt uns Probleme noch größer und intensiver wahrnehmen als sie es schon sind. Eines haben wir immer und überall in der Hand. Wie wir mit uns selbst umgehen. Nur wenn es uns gut geht, haben wir etwas zum Abgeben. Nur wenn es uns gut geht, finden wir gute Lösungen für Probleme, die es immer gibt. Nur wenn es uns gut geht, sind wir eine gute Orientierung für Menschen, die uns anvertraut sind. Unsere (Denk-)Gewohnheiten leiten uns allerdings oft fehl.

**Die Glücksirrtümer,  
die täglich Kraft kosten**

**Wir erhoffen uns von Dingen und Situationen Glück**

Vieles, was wir tun, geschieht in der Erwartung, dass wir danach glücklicher oder zufriedener sind als vorher. Zum Beispiel: Wenn das Virus endlich vorhersagbar wäre. Dann wäre alles einfacher. Diese Erwartung er-

**Kannten Sie vielleicht auch immer weniger ausgeruht zu sein, Besinnung, Selbstreflektion, Geduld, innerer Frieden?**

Unsere Antwort auf viele Lebenssituationen war und ist - mehr zu leisten. Übersehen haben wir dabei, dass Leistung, Disziplin und Anstrengung energetisch dem Yang-Prinzip zugeordnet werden, dem männlichen, aktiven. Damit allein können wir kein erfülltes Leben führen und gesund bleiben. Denn alles in der Natur braucht Balance. Die heißt Vertrauen, Langsamkeit, Intuition, Dinge geschehen zu lassen. Dies ist die Yin-Seite der Medaille, das weibliche Prinzip. Unsere Gesellschaft fördert die aktiven oder Yang-Lebenswerte. Mehr und schneller arbeiten, essen, fahren, Effizienz, Disziplin, Weitermachen.

**Kannten Sie vielleicht auch immer mehr Anspannung, Geräusche, Technik, Geschwindigkeit, Tun?**

Wenn wir in dieser Yang-Lastigkeit unterwegs sind, macht sich das z.B. mit Traurigkeit, Unruhe, Schlafstörungen, Heißhunger, Stimmungsschwankungen, Unsicherheit, Wettbewerbsdenken oder Neid bemerkbar. Wir ruhen nicht genug in uns und vertrauen nicht genug auf uns. Wir leben in einer Welt die uns vorgaukelt, dass wir alles kontrollieren, messen, beeinflussen könnten. Das können wir nicht. Diese Erkenntnis kann uns z.B. in Krisen emotional die Füße wegziehen. Wir suchen im Außen, in der Aktivität nach Lösungen. Statt auf unsere Bedürfnisse zu achten, auch mal abzuwarten, kleine Schritte zu gehen. Darauf zu vertrauen, dass wir schon einige Krisen gemeistert haben. Und es auch dieses Mal so sein wird.

füllt sich langfristig genau so wenig wie „Wenn ich mehr verdienen würde, ich weniger wiegen würde, ich einen besser bezahlten Job hätte ... wäre es einfacher oder ich glücklicher“. Denn Glück, was von Bedingungen abhängt, wird nie nachhaltig erreicht. Weil es immer neue Bedingungen gibt. Und weil die Forschung und unsere eigene Erfahrung uns lehren, dass die Befriedigung nach dem Erreichen nur kurz anhält.

### Wir wünschen uns, durch andere Menschen glücklicher zu werden

Damit es kein Missverständnis gibt. Natürlich sind soziale Kontakte, unsere Freundschaften, Familien, Kollegen ein wichtiger Teil eines glücklichen Lebenskonzeptes. Sie geben Halt, helfen gesund zu bleiben. Gutes zu tun, bringt nachweislich Glück. Mir geht es darum, dass wir andere tendenziell besser behandeln, als uns selbst. Wir streichen den Yogakurs, weil wir meinen, länger im Büro bleiben zu müssen. Wir gehen, obwohl wir müde sind, sonntags mit der Familie wandern, statt uns auszuruhen. Wir essen, was uns nicht schmeckt, um die Kollegen zu deren Geburtstagsfeier zu erfreuen usw. Das Fatale an diesem Vorhaben ist, dass wir unbewusst hoffen, dass das Viele und Gute, was wir für andere tun, von diesen zu uns zurückkommt. Und dass wir es deshalb selbst nicht für uns zu tun brauchen. Unsere Mitmenschen nehmen - unbewusst - genau wahr, wie wir leben, wie wir mit uns umgehen und welche Haltung wir zu uns haben. Sie werden uns nur genauso aufmerksam, hilfreich, liebevoll, wertschätzend behandeln, wie wir selbst.



Foto: Jörg Simanowski

**Dr. Ilona Bürgel**  
Diplom-Psychologin

»Ich bin kommmitmensch.«

**Dr. Ilona Bürgel ist Diplom-Psychologin und Expertin für Leistung UND Wohlbefinden. Sie zeigt, wie der Spagat zwischen Lust auf Leistung und Erhalt der eigenen Ressourcen in der Welt von heute gelingen kann. Nach 15 Jahren in Führungspositionen der freien Wirtschaft ist sie heute erfolgreiche Referentin, Beraterin, Autorin und Kolumnistin. Sie wurde vom Ministerium für Wirtschaft und Energie als Vorbildunternehmerin ausgezeichnet. Dr. Ilona Bürgel liebt Schokolade und lebt und arbeitet in Dresden und Arhus DK.**  
[www.ilonabuergel.de](http://www.ilonabuergel.de)

### Was könnten wir lernen?

Das Leben verläuft nicht nach einem von uns erdachten Plan. Besser ist, offen zu sein, selbst für das Nichts. Leere ist eine Yin-Qualität. Hingabe an eine Situation ermöglicht neue Sichten auf das, was wir tun und neue Ideen, wie etwas sogar besser geht. Investieren wir mehr in das Yin-Prinzip: spazieren gehen, statt joggen; warmes Frühstück, statt Diätdrink; Stille, statt Geräusche. Uns vertrauen,

der Freude am Tun vertrauen, partnerschaftlich arbeiten. „Nach der Krise“, am besten schon jetzt, kann jeder von uns jeden Tag bessere Entscheidungen treffen. Beim Einkaufen, beim Reisen, beim Arbeiten, bei der Selbstfürsorge, im Miteinander. Sonst sind wir bald wieder dort, wo alles begann.

### Dr. Ilona Bürgel

Mit freundlicher Genehmigung der Unfallkasse Sachsen

## Wie checkt man Präventionskultur?

**Tipp**

**Der kommmitmensch-KulturCheck.** Mit dem KulturCheck steht ein praktisches Analysetool zur Verfügung. Es dient zur Bestandsaufnahme und Weiterentwicklung der Kultur der Prävention für Einrichtungen ab 50 Beschäftigten. Kulturcheck zum Download mit Erklärvideo hier:

[www.kommmitmensch.de/toolbox/kulturcheck](http://www.kommmitmensch.de/toolbox/kulturcheck)

**kommmit** mensch

Sicher. Gesund. Miteinander.

# UKS gelingt Beitragsstabilisierung in der Pandemie

In Kenntnis der aufgrund der Folgen der Corona Pandemie angespannten finanziellen Lage ihrer Mitgliedsunternehmen hat die Unfallkasse Saarland entschieden, für das Jahr 2021 die Ausgaben auf einem möglichst niedrigen Level zu kalkulieren.

Gleichzeitig werden durch die Entnahme aus den Vermögen der Unfallkasse Saarland die Umlagebeträge in den einzelnen Umlagegruppen deutlich verringert.

Durch diese Maßnahmen ist es uns gelungen, den Beitragsfuß in 8 von 9 Umlagegruppen nicht nur stabil zu halten, sondern sogar zu senken. Diese finanzielle Entlastung kommt den Mitgliedern der Unfallkasse Saarland unmittelbar zugute und trägt zu einer Sicherung ihrer Liquidität bei.

Darüber hinaus werden wir in diesem Jahr die Beiträge zur Schüler-Unfallversicherung, die von den Gemeinden, den Landkreisen und dem Saarland zu tragen sind, erst mit Fälligkeit 15.07.2021 erheben. Auch dies soll für eine Entlastung sorgen.

Für die Planung der Beitragszahlung im Jahre 2022 müssen wir jedoch bereits heute darauf hinweisen, dass dieser finanzielle Kraftakt sich nicht wiederholen lässt. Es ist daher damit zu rechnen, dass in der Beitragsberechnung für das Jahr 2022 wieder höhere Beträge auf die Mitglieder zukommen werden.



Mit einem Anteil von 85 % gesetzlich vorgeschriebener Leistungen sind unsere Spielräume begrenzt. Auch der Entnahme von Mitteln aus dem Vermögen der Unfallkasse Saarland sind Grenzen gesetzt. Dennoch wollten alle Verantwortlichen der Unfallkasse Saarland in diesen herausfordernden Zeiten ein Signal der finanziellen Entlastung an ihre Mitglieder senden.

**Martin Spies**  
Leiter Abteilung Finanzen

## Sie fragen - wir antworten

Fragen zum Unterricht in den eigenen vier Wänden

### **Ist mein Kind bei der Online-Schulung versichert?**

Nach unserer derzeitigen Auffassung sind Schülerinnen und Schüler beim webbasierten und somit bidirektionalen Distanzunterricht versichert, soweit der Unterricht der Präsenzpflicht in der herkömmlichen Unterrichtsgestaltung nach Landesrecht entspricht.

### **Was bedeutet eigentlich webbasierter und bidirektionaler Unterricht?**

Lehrkräfte müssen die Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Videokonferenz live anleiten und sie sehen können. Dies ist erforderlich, damit die schulische Auf-

sicht gegeben ist. Dies ist nämlich Voraussetzung für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz einer Schulveranstaltung. Gleichzeitig erforderlich ist natürlich, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Lehrkräfte bei der Online-Schulung ebenfalls sehen und hören können.

### **Besteht dieser Versicherungsschutz auch im Rahmen des Sportunterrichtes?**

Versicherungsschutz kann auch bei webbasierten und bidirektionalen Sportunterricht bestehen. Versichert sind grundsätzlich alle Tätigkeiten, die mit dem unmittelbaren bidirektionalen Unterricht zusammenhängen.

### Wie sieht es mit selbstständigen Arbeitsaufträgen in häuslichen Bereich aus?

Nach der derzeitigen Rechtslage besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, wenn die Schülerinnen und Schüler z.B. Tages- oder Wochenpläne (auch im Rahmen des Sporttrainings) ohne direkte Einflussmöglichkeit der Schule selbstständig erledigen. Diese Tätigkeiten sind dem Erledigen von Hausaufgaben im häuslichen Bereich gleichzusetzen, welche auch schon bislang beim regulären Schulunterricht vor Ort nicht versichert waren.

### Wer zahlt die Behandlungskosten, wenn bei einer nicht versicherten Tätigkeit ein Unfall passiert?

Ihr Kind ist nicht gänzlich unversichert. Die Behandlungskosten übernehmen in der Regel die privaten oder gesetzlichen Krankenkassen.

### Ist eine Unfallanzeige zu erstatten?

Der Unfall im Home-Schooling ist uns (auch im Zweifelsfall) genauso wie ein Unfall vor Ort in der Schule mittels Unfallanzeige anzuzeigen. Es obliegt uns dann, das Vorliegen eines versicherten Schulunfalls abschließend zu prüfen. Nicht meldepflichtige Unfälle müssen von der Schule weiterhin schriftlich dokumentiert werden, z.B. in einem Verbandsbuch bzw. Meldebuch.

### Wo kann ich mich über aktuelle Fragen und Antworten zum Thema Corona informieren?

Aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Internetseite [www.uks.de](http://www.uks.de) unter „Aktuelle Informationen zum Corona-Virus“ oder auf dem CORONA-Informationportal unseres Spitzenverbands, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), unter <https://www.dguv.de/corona-bildung/schulen/faq/index.jsp>. Die Liste wird kontinuierlich von Fachleuten ergänzt.

Informationen zu den wichtigsten Versicherungsleistungen finden Sie ebenfalls auf unserer Internetseite unter der Rubrik Versicherung.

**Petra Heieck**

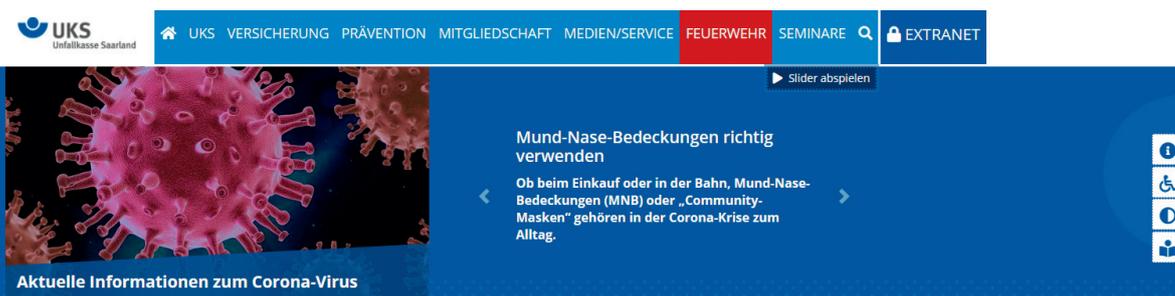
*Innenrevision / Controlling*



# UKS startet mit neuem Internetauftritt

Am 15.03.2021 war es endlich soweit. Unser neuer Internet-Auftritt ist online gegangen. Neben einem komplett neuen Layout, neuen Funktionalitäten, die insbesondere eine Barrierefreiheit und eine Nutzbarkeit auf unterschiedlichen Endgeräten einschließen, haben wir auch neue Inhalte für Sie bereitgestellt.

Die Startseite:



Auf der **Startseite** erscheint im oberen Bereich ein Slider mit aktuellen Meldungen und News rund um die Unfallkasse Saarland und die gesetzliche Unfallversicherung.

Im rechten Bereich sind hinter dem Symbol Texte in leichter Sprache hinterlegt. Dort finden Sie aktuell Texte zur gesetzlichen Unfallversicherung und zu Leistungen der Unfallkasse Saarland.

Weiterhin können Sie mit einem Klick

Unfallanzeigen	
Durchgangsärzte	
Magazin	
Newsletter	
komm mit mensch Sicher. Gesund. Miteinander.	

Unfallanzeigen abrufen, Durchgangsärzte in Ihrer Nähe suchen, auf unser Magazin „Sicher im Saarland“ zugreifen und sich für einen unserer Newsletter anmelden.

Im Bereich **Versicherung** werden die Begriffe Versicherung, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten mit kurzen Filmen anschaulich erläutert. Darüber hinaus können Sie sich ausführ-

lich über die versicherten Personengruppen und die vielfältigen Rehabilitations- und Geldleistungen informieren, die die Unfallkasse Saarland für Ihre Versicherten erbringt.

Auch der Bereich der **Prävention** hat ein generelles Facelifting erhalten, das nicht nur eine deutlich intuitivere Nutzbarkeit bietet, sondern auch inhaltlich und strukturell wesentlich erweitert wurde. Darüber hinaus ist die Anbindung an Datenbanken, Portale und virtuelle Arbeitswelten über direktes Verlinken sofort verfügbar und bietet der Anwenderin und dem Anwender einen zusätzlichen Nutzen.

Im Mittelpunkt stehen die Betriebsarten, die quasi einer Branchenunterteilung unserer Mitgliedsbetriebe entsprechen. Dort erhalten Sie einen ersten Eindruck über die typischen Gefährdungen und Belastungen, die besondere Anforderungen an den Arbeits- und Gesundheitsschutz stellen. Die zuständige Aufsichtsperson ist direkt mit ihren Kontaktdaten hinterlegt, so dass bei dringenden Fragen ein schneller Kontakt ermöglicht wird. In der Rubrik Vorschriften, Regelungen und Informationen finden Sie branchenspezifische Rechtsgrundlagen und Informationen, die in dieser Branche Anwendung finden und die direkt im Download zur Verfügung stehen. In der nächsten Rubrik **UKS Seminare** erfahren Sie, ob speziell für diese Betriebsart Seminare von der UKS angeboten werden, zu denen Sie sich auch sofort im verlinkten Online-Seminarbereich anmelden können. In der Rubrik Links sind weiterführende Portale aufgeführt, die einen tieferen Einstieg in die jeweiligen Branchenthemen erlauben. Abgerundet wird die Rubrikliste mit den zwei allgemeineren Rubriken Kampagnen & Aktionen sowie Filme, über die man zusätzliche Hilfen für die betriebliche Prävention finden kann.

Wegen der großen Bedeutung und der branchenspezifischen Besonderheiten führen wir im Bereich der **Feuerwehr** ein eigenes Portal. Dieses wurde entsprechend neu gestaltet und bietet der Anwenderin und dem Anwender jetzt auch eine deutlich höhere Funktionalität und Nutzerfreundlichkeit.

Natürlich erhalten Sie im Bereich Prävention auch umfangreiche Informationen über das präventive Angebot der Unfallkasse Saarland selbst. Hierzu gehören insbesondere die Themen Prävention der UKS, Präventionsprämie, Präventionskampagne, Gesundheit im Betrieb sowie Handlungshilfe 4.0. Des Weiteren finden Sie unsere präventiven Serviceleistungen wie Seminare, Erste-Hilfe-Ausbildung, Fahrsicherheitstraining und weitere Schulungsangebote, zu denen dann auch direkte Wege zur Anmeldung hinterlegt sind.

In dem Feld **Aktuelles** werden Sie über aktuelle Präventionsthemen auf dem Laufenden gehalten. Diese tagesaktuell geführte Liste bietet dem interessierten Nutzer die Möglichkeit, die Entwicklungen und Diskussionen rund um das Feld Prävention mitverfolgen zu können.

Aus gegebenem Anlass haben wir eigens für das dominierende Präventionsthema der Covid-19-Pandemie eine **Rubrik Corona** geschaltet, damit Anwenderinnen und Anwender möglichst schnell und zielführend weitere Informationen rund um dieses Thema auffinden können. Hier erhalten Sie Hilfen und Informationen zu präventiven und versicherungsrechtlichen Aspekten sowie nützliche weiterführende Verlinkungen zu staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Stellen.

Im Bereich **Mitgliedschaft** erfahren Sie für welche Unternehmen und Personengruppen die Unfallkasse Saarland zuständig ist und können sich zu dem Thema Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung informieren.

Unter **Medien/Service** finden Sie alle unsere Magazine (Sicher im Saarland, Sicher zu Hause und unterwegs, Magazin für pflegende Angehörige) und die unseres Spitzenverbands DGUV. Weiter haben Sie die Möglichkeit aktuelle Regelwerke und staatliche Arbeitsschutzbestimmungen abzurufen.

## Fragen und Antworten

### Versicherungsschutz

▼ Ich will eine Haushaltshilfe einstellen. Ist sie versichert?

▼ Ist meine Haushaltshilfe auch dann versichert, wenn die Anmeldung noch nicht erfolgt ist oder der Beitrag noch nicht bezahlt ist?

▼ Ist meine Hilfskraft für die Gartenarbeiten versichert?

▼ Sind meine Familie und Ich als Haushaltsführender auch bei der Hausarbeit versichert?

▼ Welche Tätigkeiten sind versichert?

In allen Bereichen haben wir häufig gestellte Fragen in FAQs bei dem jeweiligen Themenbereich zusammengefasst. Selbstverständlich können Sie auch weiterhin unseren Seminkatalog online abrufen und sich direkt zu unseren Seminaren anmelden.

Wir wünschen Ihnen beim Stöbern auf unserer neuen Seite viel Freude mit den neuen Inhalten.

**Dr. Christof Salm**  
Abteilung Prävention

**Petra Müller**  
stv. Geschäftsführerin

## Impressum

ISSN 1862-6858

### Herausgeber

Unfallkasse Saarland  
Beethovenstr. 41  
66125 Saarbrücken  
Telefon: 06897 97 33-0  
Telefax: 06897 97 33-37  
E-Mail: [service@uks.de](mailto:service@uks.de)  
Internet: [www.uks.de](http://www.uks.de)

### Verantwortlich für den Inhalt

Direktor Thomas Meiser

### Redaktion

Petra Müller, Christine Schwemm,  
Dr. Christof Salm, Petra Heieck,  
Michael Frohnhofer, Susanne  
Blecher

### Satz, Layout und Druck

Kern GmbH, Bexbach  
[www.kerndruck.de](http://www.kerndruck.de)

### Bildnachweise

S.2: Artografie Saarlouis  
Titelbild, S. 6, 9, 10, 14,  
18, 25, 13, 24: AdobeStock  
S. 4 : DGUV  
S. 22: © Phovoir - shutterstock  
S. 23: Jörg Simanowski

**Sicher  
im Saarland**  
Ein Magazin der  UKS  
Unfallkasse Saarland

### Erscheinungsweise und Abgabe

„Sicher im Saarland“ erscheint halbjährlich und geht den Mitgliedern kostenlos zu.

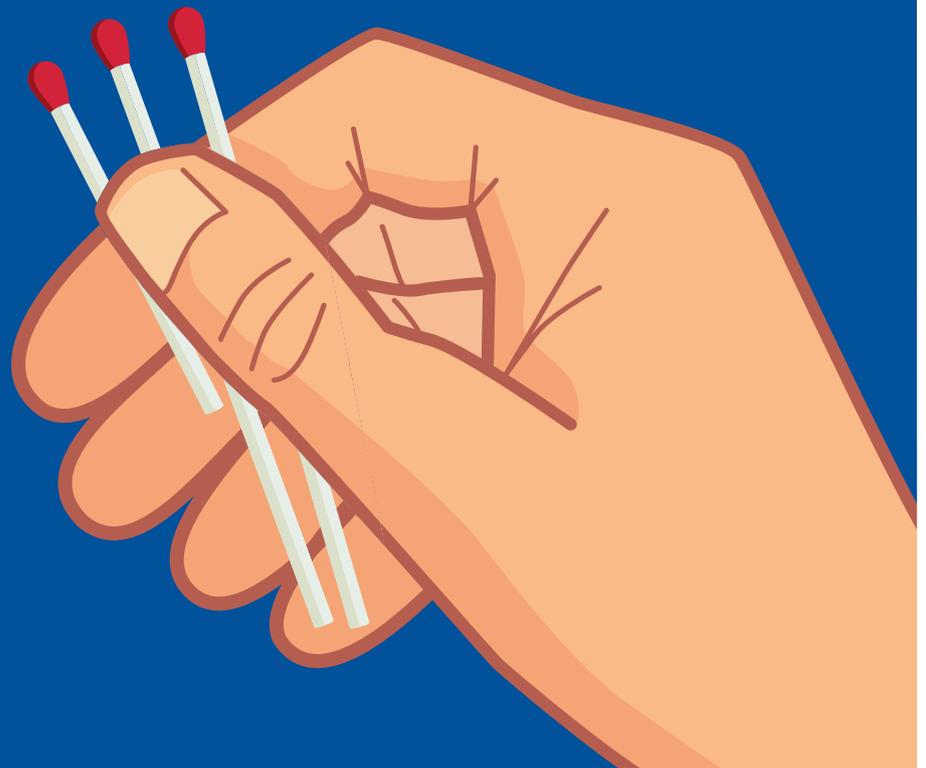
Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Nachdruck der Beiträge der Unfallkasse Saarland mit Quellenangaben gestatten wir.

Das Bildmaterial und die Gastbeiträge dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Rechteinhabers verwendet werden.

# SPIEL NICHT MIT DEM LEBEN ANDERER.

**Jeder dritte Mensch in Deutschland gehört zur Risikogruppe.**  
Das Coronavirus trifft manche härter als andere.  
Nehmen wir Rücksicht: Abstand halten,  
Maske tragen, Hände waschen.



Folgen Sie uns auf:

